

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

89. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kleinwaffen hat die Bundesregierung seit Beginn des Afghanistaneinsatzes aus Bundeswehrbeständen an afghanische Stellen abgegeben (bitte unter Angabe der genauen Stelle, z. B. afghanische Armee, der genauen Bezeichnung von Variante der Waffe z. B. G36K, der Stückzahl und nach den Zeiträumen 2001 bis 2005, 2006 bis 2009, 2010 bis 2012 und 2013 bis 2015 aufgeschlüsselt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 13. Oktober 2015

Afghanischen Stellen wurden aus Bundeswehrbeständen keine Kleinwaffen im Sinne des Kleinwaffenbegriffs der Europäischen Union⁵ überlassen. Dahingegen wurden 10 000 Pistolen P1 aus Bundeswehrbeständen den Afghan National Security Forces (Afghan National Army – ANA (5 000 Stück) und Afghan National Police – ANP (5 000 Stück)) überlassen. Die Übergabe erfolgte im Januar 2006 in Kabul.⁶

90. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche über die Antwort auf meine mündliche Frage 31 Plenarprotokoll 18/126 hinausgehende Details über die Befähigung deutscher Tomado-Jagdbomber zum Einsatz US-amerikanischer Atombomben des Typs B 61-12 kann die Bundesregierung geben (Antworten bitte ggf. unter Geheimhaltungsstufe zur Verfügung stellen), und welche Kosten kommen auf die Bundesregierung im Zuge des sogenannten Lebenszeitverlängerungsprogramms der in Deutschland stationierten US-Atomwaffen zu (bitte detailliert aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe
vom 14. Oktober 2015

Die Informationspolitik in Bezug auf die Nuklearstreitkräfte der NATO unterliegt aus Sicherheitsgründen den verpflichtenden Geheimhaltungsregeln des Bündnisses, an die die Bundesregierung – in Kontinuität aller ihrer Vorgänger – gebunden ist. Demzufolge können zu Anzahl, Lagerorten, Umgang mit und Spezifika der Nuklearwaffen sowie ihrer Trägersysteme wie auch Ausbildung, Übung und Absicherungsmaßnahmen

⁵Siehe Gemeinsame Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP)♦

⁶Die Pistole P1 ist keine Kleinwaffe im Sinne des Kleinwaffenbegriffs der Europäischen Union. Siehe Gemeinsame Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP)